

Förderrichtlinie Integration von jungen Geflüchteten durch Jugend(verbands)arbeit in M-V

Unterstützt werden Maßnahmen, die sich an junge Geflüchtete richten und zu deren Integration beitragen.

Dies können sein:

- spezielle Maßnahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit für junge Geflüchtete
- die Einbeziehung junger Geflüchteter in Seminare, Kurse, Ferienfreizeiten u.ä., für die Teilnahmebeiträge erhoben werden

Ziel der Maßnahmen soll es sein, jungen Geflüchteten Angebote zur Freizeitgestaltung und zur Interessenvertretung zu machen sowie Bildungsmaßnahmen anzubieten. Junge Geflüchtete sollen so in Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit einbezogen werden. Die Maßnahmen sollen mehrtägig bzw. dauerhaft sein; eintägige Veranstaltungen werden nicht unterstützt.

Unterstützt werden die Träger der Maßnahmen. Träger können Jugendverbände und Jugendvereine aus Mecklenburg-Vorpommern sein.

Unterstützt werden:

1. bei spezifischen Maßnahmen für junge Geflüchtete direkt mit der Maßnahme verbundene Sachkosten. Gefördert werden können auch direkt mit der Maßnahme verbundene Honorarkosten, allerdings keine Personalkosten für angestelltes Personal. Anschaffungen dürfen einen Wert von 410,00 EUR nicht überschreiten. Insgesamt können pro Maßnahme bis zu 2.000,00 EUR bewilligt werden.
2. Teilnahmebeiträge für die Teilnahme junger Geflüchteter an anderen Maßnahmen (Kurse, Seminare, Ferienfreizeiten u.ä.). Pro Maßnahme darf die Summe aller geförderten Teilnahmebeiträge 1.000,00 EUR nicht übersteigen. Gefördert werden können außerdem Übersetzungskosten mit bis zu 500,00 EUR.

Geflüchtete sind junge Menschen, die im Weiteren oder im engeren Begriffsverständnis „Flüchtlinge“ sind und für die dementsprechend einer der folgenden Aufenthaltsstatus gilt:

- sie verfügen über eine Aufenthaltsgestattung, d.h. sie befinden sich vor oder im Antragsverfahren zur Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Gewährung subsidiären Schutzes;
- sie sind Asylberechtigte nach Art. 16a GG, Flüchtlinge nach § 3 Abs.1 AsylVfG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylVfG und der Anerkennungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder die Fiktionsbescheinigung bzw. die Aufenthaltserlaubnis, die den jeweiligen Aufenthaltsstatus bescheinigt, ist vorliegend;
- sie verfügen über eine Aufenthaltserlaubnis wegen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG;
- ihre Abschiebung ist nach § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt, d.h. sie leben in der Duldung in Deutschland.

Für Reisekosten ist das Landesreisekostengesetz M-V zu berücksichtigen.

Unterstützt werden können Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren richten.

Bei den Maßnahmen nach 2) (Einbeziehung junger Geflüchteter in Seminare, Kurse, Ferienfreizeiten u.ä.) sind Teilnahmelisten zu führen.

Mit der Bewerbung um Unterstützung stimmt der Träger zu, dass der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf das unterstützte Projekt hinweisen kann.

Die Bewerbung zur Unterstützung erfolgt mit einem zur Verfügung gestellten Formular beim Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern.

1. bei spezifischen Maßnahmen für junge Geflüchtete sind eine Maßnahmenbeschreibung (max. 1 DIN A4-Seite) und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Maßnahmenbeschreibung muss Zeit, Ort und die geplante Anzahl der Teilnehmer_innen enthalten.
2. bei der Teilnahme junger Geflüchteter an anderen Maßnahmen (Kurse, Seminare, Ferienfreizeiten u.ä.) sind eine Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme (Flyer o.ä.) vorzulegen, aus der Zeit, Ort, Dauer, Zielgruppe, Programm und Höhe des Teilnahmebeitrags hervorgehen.

Die Bewerbung muss in jedem Falle auch die vollständige Anschrift und die Kontoverbindung des Antragstellers beinhalten.

Der Verwendungsnachweis besteht zu

1. aus einem Sachbericht (max. 1 DIN A4-Seite), einer statistischen Angabe zu Anzahl, Geschlecht und Alter der Teilnehmenden, der Kosten- und Finanzierungsübersicht und einer Belegübersicht sowie den Originalbelegen.
2. aus einem Sachbericht (max. 1 DIN A4-Seite) und einer Kopie der Teilnahmeliste, aus der hervorgeht, für welche Teilnehmer_innen die Förderung eingesetzt wurde.

Mit dem Verwendungsnachweis ist in jedem Falle eine Bestätigung einzureichen, mit der der Träger versichert, dass die Teilnehmenden Geflüchtete im Sinne dieser Richtlinie waren. Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme beim Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sein.

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2016.